



Wortprotokoll

Der 95. Sitzung vom 11. April 1991

Resoconto integrale

della seduta n. 95 dell'11 aprile 1991

X. Legislatur
X. Legislatura
1988 - 1993



SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO

S E D U T A 95. S I T Z U N G
11.4.1991

INDICE

INHALTSANGABE

Disegno di legge provinciale n. 76/90: "Disciplina del controllo sul collocamento" (prosecuzione) pag. 5

Disegno di legge provinciale n. 89/90: "Modifiche alla legge provinciale 24 ottobre 1978, n. 68, concernente la "disciplina del commercio" e alla legge provinciale 13 novembre 1986, n. 27, concernente il "credito al commercio". pag. 16

Disegno di legge provinciale n. 99/91: "Modifica dell'articolo 4, comma 5, della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, recante l'ordinamento delle comunità comprensoriali" pag. 24

Landesgesetzentwurf Nr. 76/90: "Regelung der Arbeitsvermittlung" (Fortsetzung) Seite 5

Landesgesetzentwurf Nr. 89/90: "Änderung des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, über die "Handelsordnung" und des Landesgesetzes vom 13. November 1986, Nr. 27, über "Maßnahmen zugunsten des Handels" Seite 16

Landesgesetzentwurf Nr. 99/91: "Änderung von Artikel 4, Absatz 5, des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, über die Ordnung der Bezirksgemeinschaften" Seite 24

Nr. 95 - 11.4.1991

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

ROSA FRANZELIN-WERTH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

ORE 10.12 UHR
(Namensaufruf - Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche um die Verlesung des Sitzungsprotokolles.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): (Verliest das
Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)

PRÄSIDENTIN: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt
das Protokoll als genehmigt.

Mitteilungen des Präsidiums: Es wurden folgende Anfragen
eingebracht: Anfrage Nr. 924/91 (Holzmann), betreffend den
Bruttobetrag, welcher jährlich von jenen bezogen wird, die
institutionelle Ämter innehaben; Anfrage Nr. 925/91
(Holzmann/Benussi), betreffend die Honorarnoten der in der Zeit
von 1980 bis 1990 vom Land beauftragten Rechtsanwälte; Anfrage
Nr. 926/91 (Zendron/Tribus), betreffend die Aushubarbeiten im
Flußbett des Eisacks; Anfrage Nr. 927/91 (Holzmann/Bolzonello),
betreffend die Änderung des Titels "MITEA" in "BAUSCHAU" für die
spezialisierte Ausstellung über den Bau; Anfrage Nr. 928/91
(Holzmann/Bolzonello), betreffend die Schließung der Firma
LAMA-Bozen; Anfrage Nr. 929/91 (Holzmann/Bolzonello), betreffend
die zukünftige Betriebsstruktur der RAS; Anfrage Nr. 930/91
(Tribus/Zendron), betreffend die Lawinenverbauung in Pflersch;
Anfrage Nr. 931/91 (Kußstatscher), betreffend die Eisenbahn; A-
nfrage Nr. 932/91 (Frasnelli), betreffend den Abriß des trad-
itionsreichen Gasthofs "Oberhauser" in Terlan.

Folgende Anfragen wurden schriftlich beantwortet: Anfrage
Nr. 832/91 (Tribus/Zendron), betreffend die Straße zu den
Muthöfen; vom LH Durnwalder beantwortet; Anfrage Nr. 343/91
(Viola), betreffend die Nordwestumfahrung von Meran; vom LR
Achmüller beantwortet; Verhaltensanfrage Nr. 878/91
(Bolzonello), betreffend die Umweltverschmutzung, die durch die
Abgase der Fahrzeuge verursacht wird; vom LR Achmüller
beantwortet; Anfrage Nr. 787/90 (Brugger), betreffend die
Vereinbarkeit zwischen freiberuflicher Tätigkeit für die
Gemeinde und Mitgliedschaft im Gemeinderat; vom LR Alber
beantwortet.

Der Regierungskommissär hat folgendem Gesetz den
Sichtvermerk erteilt: Nr. 49/90/bis: "Bestimmung des Ausmaßes

der Zweisprachigkeitszulage für das Personal des Landesgesundheitsdienstes im Sinne des Art. 47, Absatz 10, des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833".

Es wurde folgender Beschlußantrag eingebracht: Nr. 143/91: "Maßnahmen zur Reduzierung der Emission jener Gase, die den Treibhauseffekt herbeiführen"; von den LT-Abg.en Zendron und Tribus am 8.4.1991 eingebracht.

Für die heutige Sitzung hat sich der Abgeordnete Kofler entschuldigt.

Ich ersuche die Abgeordneten, sich von den Sitzen zu erheben.

Hohes Haus, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Am Montag erreichte uns alle die traurige Nachricht, daß Volksanwalt Dr. Heinold Steger einem schweren Leiden erlegen ist. Sein plötzlicher Tod hat Trauer und Bestürzung hervorgerufen. Mit Dr. Steger hat uns ein Mann verlassen, der aufgrund der verschiedenen bekleideten Ämter und Funktionen seit 30 Jahren im Rampenlicht der Öffentlichkeit stand und in dieser Zeit an der Gestaltung des politischen gesellschaftlichen Geschehens in Südtirol maßgeblich mitgewirkt hat.

Dr. Heinold Steger wurde als Direktor des Südtiroler Bauernbundes im Jahre 1964 in den Südtiroler Landtag gewählt, und gehörte diesem bis zum 16.1.1973 an. Von 1967 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Regionalrat bzw. Landtag gehörte er auch der Südtiroler Landesregierung als Verantwortlicher für den Bereich Landwirtschaft an. Nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik widmete sich Dr. Steger wieder seiner Tätigkeit als Verwalter. Er bekleidete zuerst als Regionalbeamter und nach dem Übergang auf das Land als Landesbeamter die Stelle als Generaldirektor im Assessorat für Land- und Forstwirtschaft, die er bis zum Tage seines Ausscheidens aus der Beamtenlaufbahn innehatte. Neben dieser verantwortungsvollen Stelle stand er zudem von 1974 bis 1985 als amtierender Präsident der Bozner Messekörperschaft vor. Am 18. Februar 1985 wurde Dr. Heinold Steger auf Vorschlag des Südtiroler Landtages mit Beschluß der Landesregierung zum ersten Volksanwalt Südtirols ernannt. Dieser Auftrag wurde am 9. Mai 1989 für die Dauer einer weiteren Legislaturperiode erneuert. Seit 2 Jahren bekleidete er auch das ehrenvolle Amt

eines Präsidenten des Europäischen Instituts der Ombudsmänner. Der Südtiroler Landtag hat mit der Wahl von Dr. Heinold Steger zum Volksanwalt eine gute Wahl getroffen. In kurzer Zeit ist es ihm gelungen, aus der neuerrichteten Institution im Sinne des Gesetzes eine echte Beschwerdestelle und Klagemauer für den Bürger, eine Anlaufstelle für die Probleme des kleinen Mannes zu machen. Als Volksanwalt hat er sich mit der ihm eigenen Zähigkeit und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Rechte des Bürgers in dessen Kampf gegen den Bürokratismus der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Dr. Steger hat diese Aufgabe, die ihm ein echtes Herzensanliegen wurde, mit großer Umsicht und mit der Erfahrung und dem Gespür wahrgenommen, das er sich in den hochrangigen Ämtern, welche er im Laufe seines Lebens in Politik und Verwaltung bekleidete, erworben hat. Dafür gebührt ihm in dieser Stunde Anerkennung und der aufrichtige Dank des Südtiroler Landtages.

Wir wollen in dieser Stunde aber auch seinen Familienangehörigen nahe sein, und besonders seiner Frau und den Kindern unsere aufrichtige Anteilnahme ausdrücken. Wir wissen, daß sie einen herzensguten und treubesorgten Ehegatten und Vater verloren haben.

Ich darf Sie alle ersuchen, im Zeichen der Trauer in Stille des Verstorbenen zu gedenken.

(Eine Gedenkminute - un minuto di silenzio)

Danke.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Punkt 14 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 76/90: **"Regelung der Arbeitsvermittlung"** (eingereicht von den Abgeordneten Dr. Alfons Benedikter, Dr. Eva Klotz und Gerold Meraner).

Punto 14) dell'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 76/90: **"Disciplina del controllo sul collocamento"** (presentato dai consiglieri dott. Alfons Benedikter, dott. Eva Klotz e Gerold Meraner).

Wer wünscht in Fortsetzung der Generaldebatte das Wort?
Die Abgeordnete Klotz hat das Wort.

KLOTZ (UFS): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte bereits im Jänner 1989 eine Anfrage eingebracht, die sich mit der Arbeitsvermittlung und vor allen Dingen mit der Unterlassung von Kontrollen der Akte der Arbeitsämter befaßte, eingebracht. In dieser Verhaltensanfrage hatte ich darauf hingewiesen, daß keines dieser Arbeitsämter sich - auch nicht das Provinzialarbeitsamt - an die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen hält, und ich hatte das beweisen können. Landesrat Saurer hatte damals zugegeben, daß dieses Gesetz praktisch kaum anwendbar sei, ich hatte jedoch darauf verwiesen, daß man dann entweder das Gesetz ändern müsse, oder daß man zumindest nicht bei anderen Gelegenheiten auf die Güte dieses Gesetzes verweisen dürfe, denn wenn es praktisch nicht anwendbar ist, dann fällt auch das weg, was man immer als Garantieklausel angeführt hat, zum Schutz der Südtiroler Arbeitnehmer. Es ist also vor allen Dingen aus Arbeitnehmersicht ein sehr wichtiges, dringendes Anliegen und auch ein sehr heikles Problem. Der Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 49 vom 7.12.1983 besagt, und zwar zum Schutze der Südtiroler Arbeitnehmer, daß die Arbeitsvermittlungsstellen in Südtirol feststellen müssen, ob in den Arbeitsvermittlungsverzeichnissen Arbeitskräfte eingetragen sind, die ihren Wohnsitz in Südtirol haben und die geforderte Befähigung oder Fachausbildung haben, bevor sie Arbeitskräfte vermitteln, die ihren Wohnsitz nicht in Südtirol haben. Letztere können nur dann vermittelt werden, wenn die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Südtirol dieses Arbeitsangebot abgelehnt haben. Das setzt also voraus, daß entsprechend auch alle in den verschiedenen Arbeitslosenlisten für jeden Sektor Eingetragenen entweder davon unterrichtet werden müßten, daß in dieser und dieser Firma ein Arbeitsplatz frei ist, daß sie entweder angeschrieben werden müßten, telefonisch verständigt werden müßten, oder sonst eine Prozedur angewandt werden muß, um alle diese Eingetragenen in Kenntnis zu setzen. Daß das praktisch schwierig ist, wenn nicht geradezu undurchführbar, wird uns klar, wenn wir Einsicht nehmen in die verschiedenen Arbeitslosenlisten, und zwar für jeden Sektor. Das ist mir nicht möglich gewesen, denn es gibt ja die verschiedensten Sektoren für Holzbearbeitung, Gastgewerbe, für den Bausektor und verschiedene weiter. Ich weiß nur, daß es allein in Bozen in der Liste für einfache Arbeiter Hunderte von Arbeitslosen gibt. Im Jahre 1989, also zum Zeitpunkt des Einbringens meiner Anfrage, gab es rund 500 einfache Arbeiter/innen, die für jede Arbeit zur Verfügung standen, die also nicht hochqualifiziert und in keinem Gebiet spezialisiert waren, aber die eben für einfache Arbeiten zur Verfügung gestanden hätten. Als ich damals diese Anfrage eingebracht hatte, und das war der 17. Jänner 1989, hat es kurz darauf, nämlich am 8. Februar, in der "Dolomiten" einen kleinen Einspalter gegeben, mit dem Titel: "749 Anstellungen von Kommission kontrolliert. 51 Sitzungen hat im vergangenen Jahr

die Gebietskommission für die Arbeitsvermittlung des Bezirkes Brixen durchgeführt." Und diese Gebietskommission in Brixen hat sich angesprochen gefühlt von dieser Anfrage und hat sofort reagiert und sofort festgehalten, wieviel Sitzungen man abgehalten habe, wieviel Arbeiter vermittelt worden seien, daß es 734 Unbedenklichkeitserklärungen gegeben habe, 10 Unbedenklichkeitserklärungen verweigert worden sind und 12 provinzfremde Arbeitnehmer vermittelt wurden. 58 Betriebswechselln wurde stattgegeben und 3 Heimarbeiter eingestellt. Also, diese Gebietskommission hat sich angesprochen gefühlt und hat sich auch ganz konkret angegriffen gefühlt und hat in dieser Art mit einer ganz klaren Aufstellung der geleisteten Arbeiten geantwortet. Nicht so aber die Landeskommission für die Arbeitsvermittlungskontrolle. Zumindest ich, vielleicht aber ist es mir entgangen, aber ich wüßte nicht, daß diese Landeskommission für die Arbeitsvermittlungskontrolle jemals auf diese Vorwürfe eingegangen wäre bzw. so reagiert hätte wie die Gebietskommission von Brixen, daß sie eine ganz klare Erstellung mitgeteilt hätte. Irgend etwas also ist da ganz bestimmt faul. Das heißt also, und man hat es von verschiedener Seite - nicht offiziell natürlich - bestätigt bekommen, von Leuten, die in solchen Arbeitsvermittlungsstellen, besonders in Bozen, arbeiten, die einfach bestätigt haben, daß die Landeskommission eigentlich nur eine bürokratische Überprüfung durchführt. Das heißt also: Schaut, ob die beigelegten Zettel in Ordnung sind, die aber nicht eine gründliche Kontrolle durchführt; das heißt also, sie erhebt nicht, ob hier wirklich die einzelnen zur Verfügung stehenden ortsansässigen Bürger tatsächlich in Kenntnis davon gesetzt worden sind, daß es freie Arbeitsstellen gibt oder nicht, so wie es das Gesetz vorschreibt. Das heißt also in der Praxis, wie ich mir habe beschreiben lassen, hat das so funktioniert. Bozner Betriebe, vor allen Dingen die Stahlwerke und Aluminiumwerke haben bei der Arbeitsvermittlungsstelle in Bozen ihre Anfragen hinterlegt, bereits mit der sogenannten roten Karte, mit dem Modell C1, also der Bestätigung, daß ein gewisser Arbeiter, den man anmeldete für die Arbeit in den Stahlwerken oder in den Aluminiumwerken, daß er in einem der Arbeitsämter Italiens als arbeitslos eingetragen ist, und genauso gleichzeitig die rote Karte. Man hat mir gesagt, daß gewisse Leute direkt an allen anderen Stellen vorbei in ein bestimmtes Zimmer, es war auch die Rede von einer Beamtin, ich glaube die hat Cadamuro geheißen, gegangen sind. Die hat das direkt gemacht, ohne daß andere Stellen eingeschaltet wurden. Direkt in dieses Zimmer, man hat den Weg genau gekannt. Das alles sieht ziemlich nach Organisation aus, daß das dann 10 Tage liegen geblieben ist, daß nachher aufgeschrieben wurde, der Passus: "Fatto l'accertamento di indisponibilità di residenti in provincia", natürlich nur italienisch, und daß damit der als angestellt galt und auch von

vorneherein, bereits vor den 10 Tagen sicher sein konnte, daß er angestellt wird. Auf die Frage bzw. den Unmut anderer Angestellter in der Arbeitsvermittlungsstelle in Bozen über diese Vorgangsweise, die das auch mit der Zeit gemerkt haben, wie das dort geht, - denn die haben dann diese Dinge auf den Tisch bekommen, die sie vorher aber nicht gesehen haben, weil die ja direkt zu einer bestimmten Beamtin, es sind wahrscheinlich auch andere, nicht nur diese Frau Cadamuro, gegangen sind und die dann eben angemahnt haben, daß das Gesetz etwas anderes vorschreibe - hat man sich immer wieder darauf herausgeredet, man habe keine Zeit, man könne nicht auch noch zu allen bürokratischen Arbeiten die einzelnen Arbeitslosen einladen, man könne sie nicht telefonisch verständigen. Es ist durchaus einsichtig, daß die Leute möglicherweise mit soviel Bürokratie beschäftigt sind, daß sie das nicht bewältigen können. Aber nicht nur, daß es praktisch kaum durchführbar ist, es scheint diese Lücke, diese praktische Schwierigkeit regelrecht ausgenützt worden zu sein, als Schleuse zur Einstellung von provinzfremden Arbeitnehmern. Und es geht sogar so weit, daß man mir gesagt hat, daß Arbeiter die sich die Anschlagtafeln angesehen haben, wo das ja draufstand, den Hinweis bekommen hätten, diese Arbeitsstelle sei inzwischen besetzt.

Herr Landesrat, ich habe nicht die Probe aufs Exempel gemacht, das ist mir so mitgeteilt worden. Infolgedessen also handelt es sich hier wirklich um die klare Umgehung von Bestimmungen zum Schutze der Südtiroler Arbeitslosen. Das heißt also vor allen Dingen, daß hier die Landeskommission für die Arbeitsvermittlungskontrolle besonders gefordert gewesen wäre, Herr Landesrat, und ich frage mich, oder vielleicht weiß ich es nur nicht, aber warum man damals nach dieser Anfrage nicht schärfere Kontrollen durchgeführt hat, Stichproben gemacht hat, in einzelnen Fällen, das hätte ja genügt. Denn mein Kollege Benedikter schreibt hier: "Die Landeskommission, welche die Bewilligung innerhalb von 10 Tagen überprüfen muß, hat bisher keine einzige Arbeitsbewilligung annulliert bzw. dieselben in aller Form genehmigt, ohne zu überprüfen. Die Gebietskommission Brixen hat anscheinend genauere Kontrollen durchgeführt, denn immerhin hat sie 10 Unbedenklichkeitserklärungen verweigert, aus welchem Grund ist mir nicht bekannt, aber zumindest scheint es hier genauere Kontrollen gegeben zu haben, währenddem da, wo die Landeskommission nicht eine einzige Arbeitsbewilligung annulliert hat, für mich der Beweis gegeben ist, daß man keine Stichproben gemacht hat und daß man keine genaue Überprüfung dieser Arbeitsvermittlungsakte vorgenommen hat.

Die Sache ist also nicht eine sehr kurzfristig aufgetauchte, sondern wir müssen sagen, daß zumindest seit dem Jahre 1986 immer wieder hier Hinweise kommen, daß die Anwendung dieses Gesetzes nicht gewährleistet ist, also die Einhaltung des

Art. 9 des L.G. Nr. 49 vom 7.12.1983, in welchem Art. 9 es ja ganz klar um den Vorrang der Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Provinz bei der Arbeitsvermittlung geht.

Ich habe hier noch eine ganze Menge von Details, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen wären, aber ich glaube, der Gesetzentwurf von Dr. Benedikter ist so klar, daß man nicht mehr auf nähere Details eingehen muß. Das, was er hier im Begleitbericht schreibt, ist sehr klar, der Landesrat hatte bereits anlässlich der Beantwortung meiner Anfrage zugegeben, daß das Gesetz praktisch kaum durchführbar ist, er hat jetzt in Zusammenhang mit der Behandlung dieses Gesetzentwurfes auch zugegeben, daß es hier ganz klare Unterlassungen gibt. Und wir werden natürlich nun mit Spannung seinen Bericht hören, seine Stellungnahme anhören, aber vor allen Dingen, Herr Landesrat, sind wir gespannt, was Sie dann zu unseren Artikeln zu sagen haben. Ihr Fraktionssprecher hat hier ja vorweggenommen, man habe einen eigenen Entwurf in Ausarbeitung. Wenn man es ernst meint mit dem Schutz der Südtiroler Arbeitnehmer, glaube ich, kann man nicht umhin, die einzelnen Artikel dieses Landesgesetzes so abzuändern, wie es Kollege Benedikter vorschlägt, es sei denn, man läßt diese Aufgaben der Landeskommission für die Arbeitsvermittlungskontrolle wegfallen; und dann aber bedeutet das, daß man den Vorrang der Südtiroler Arbeitnehmer aufgeben würde, in der einen oder in der anderen Form, und es bliebe nur zu warnen davor, daß man zwar auf dem Papier den Anschein erhalten möchte, als hätten die Südtiroler Arbeitnehmer Vorrang, aber dann eben nichts Konkretes vorsieht, um die tatsächliche Unterwanderung dieses Prinzips zu unterlassen. Wenn es keine konkreten Kontrollen gibt, und nicht Stichproben gemacht werden in den Arbeitsvermittlungsakten, dann hat auch der schönste Hinweis darauf, daß die Arbeitnehmer Südtirols vorrangig zu schützen sind, keinen Sinn, denn dann wird das hinfällig. Wir haben halt eben diese Befürchtung.

Wir werden diesen unseren Gesetzentwurf nach ganzer Kraft und mit Überzeugung verteidigen, wir wissen selbstverständlich, daß es in Eurer Macht liegt, das werden Eure Nummern machen, daß es gar nicht erst zur Behandlung der Artikel kommt, daß also die Artikeldebatte gar nicht mehr stattfindet, und dann, meine Herren, liebe Dame von der Volkspartei, dann werdet Ihr gefordert sein, einen besseren Entwurf zu bringen, und wir werden Euren Entwurf selbstverständlich am Entwurf unseres Kollegen Benedikter zu messen haben, und dann sehen, wie ernst es Euch wirklich ist mit dem Schutz der Südtiroler Arbeitnehmer, und was hier die Arbeitnehmervertretung in der Südtiroler Volkspartei leisten wird, daran werden wir Euch dann messen.

Ich möchte aber schon zumindest soviel Seriosität beanspruchen, daß man den Übergang zur Sachdebatte auch genehmigt.

MERANER (UFS): Zwei Sätze, Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Meines Erachtens hat der Landesrat Saurer nicht zu Unrecht gegen unseren Gesetzentwurf den Einwand gemacht, daß die Gefahr bestehen könnte, die ganze Wirtschaft zu blockieren mit einem solchen Gesetz, und daß man dann überhaupt unendlich lange Zeiten braucht, um jemand anzustellen. Das würde stimmen, wenn wir das gegenwärtige System beibehielten, aber es gibt, Herr Landesrat, ja auch Gott sei Dank, technische Alternativen zu dem bestehenden System, und das dürfte wohl kein Problem sein, daß man, wenn man schon von der Peripherie alles konzentriert hat, was sicher nicht ein Vorteil gewesen ist insgesamt, da können Sie mal mit der Wirtschaft reden, das ist von der Wirtschaft sehr schlecht aufgenommen worden, weil alles viel komplizierter und schwieriger geworden ist, aber zumindest könnte man Terminals in die Peripherie verlegen, und ich bin einfach der Meinung, daß es keine Zumutung ist, wenn von den einzelnen Gemeinden her, wenn sie über Terminal diese Daten haben, die einzelnen Arbeitslosen, die in der jeweiligen Gemeinde sind, verständigt werden, daß ein Arbeitsplatz frei ist. Das muß einfach möglich sein, aber es ist natürlich nicht zumutbar, daß das Zentralamt jeden einzelnen abfragt, das ist mir auch klar.

Ich möchte mich eigentlich nur auf dieses Thema konzentrieren. Daß das Zentralamt das nicht kann, das verstehen wir auch, aber daß es möglich wäre, durch Terminal das an die Peripherie zu delegieren und damit möglich zu machen, das glaube ich ist auch eine Tatsache. Und wir sagen mit unserem Gesetz ja nicht, daß wir die Arbeit von irgend jemandem erschweren wollen, ganz im Gegenteil, das ist sicher nicht in der Absicht des Kollegen Benedikter, sondern uns geht es einzig und allein darum, daß diese volkstumpolitisch notwendige Kontrolle, die an den Eckpfeilern unserer Autonomie rührt, auch tatsächlich effizient durchgeführt wird, einzig und allein darum geht es, und wir sind mit der Anwendung aller modernen Mittel einverstanden, die die Landesregierung einführen wird, um dies so zu ermöglichen, daß weder die Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber übermäßig strapaziert werden. Sonst möchte ich zu diesem Gesetz nichts sagen, weil ich glaube, daß einerseits klar ist, daß von den beiden Vorrednern Benedikter und Klotz sehr deutlich auf den Sinn des Gesetzentwurfes hingewiesen worden ist und weil ich in bescheidener Weise auch zugeben möchte, daß das eine Materie ist, von der ich persönlich zu wenig verstehe, als daß ich mich darin übermäßig vertiefen möchte.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich muß hier bestätigen, was ich bereits in der Gesetzgebungskommission gesagt habe, was auch vom Fraktionsvorsitzenden der SVP hier gesagt worden ist: Die Landesregierung ist gegen die Annahme und Genehmigung dieses

Gesetzentwurfes. Wir stehen vor der Verabschiedung eines organischen Arbeitsmarktgesetzes, die letzten Schwierigkeiten scheinen jetzt ausgeräumt zu sein. Ich hoffe auch, daß wir zusammen mit den Trentinern Erfolg haben, die Arbeitsvermittlung an das Land abdelegiert zu bekommen und insofern ein einheitliches System der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage im Arbeitsmarkt sicherstellen zu können.

Zu den einzelnen Problemkreisen, Urteil des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich direkter Aufnahme, ich weiß nicht, was man im Zuge der Verhandlungen zum Paket und der bestimmten Regelungsformulierung sich vorgestellt hat. Sicher ist, daß es einen Begriff Arbeitsvermittlung gibt, daß diese Arbeitsvermittlung ein bestimmtes Verfahren hat, wenn man alles und jedes hätte drin haben wollen, dann hätten wir den Begriff "Anstellung" verwenden müssen, und nicht den Begriff "Vermittlung". Das ist ganz klar, wenn die Anstellung direkt erfolgt, dann handelt es sich nicht um Vermittlung und ich glaube auch, daß in der Folge die Rundschreiben oder die Schreiben von seiten des Arbeitsministeriums und das Rundschreiben des Ministers Russo, daß dies auch für den Betriebswechsel gilt, eigentlich nur auf der Ebene einer logischen Fortsetzung des Ganzen liegt. Betriebswechsel ist nicht ein Unterbruch des Arbeitsverhältnisses, sondern der Ausdruck der Mobilität, und insofern kann man da mit dem Begriff "Arbeitsvermittlung" sicher nichts anfangen. Wenn man politisch etwas anderes gewollt hat, gut, dann muß das auf politischer Ebene geklärt werden, rechtlich glaube ich wird angesichts auch des Urteils und angesichts einer entsprechenden Beurteilung dieser Begriffe wahrscheinlich nicht allzuviel zu machen sein.

Zweitens: Das Landesgesetz sieht sicher die aktive Befragung vor, ohne Zweifel, formal wird das Feststellungsverfahren und Kontrollverfahren auch beurkundet, es handelt sich um öffentliche Akte, und gegen öffentliche Akte müßte man wenschon eine Fälschungsklage einreichen. Persönlich kann ich mich auch nicht des Eindrucks erwehren, daß hier recht einfache, simple Methoden beim Feststellungsverfahren angewendet werden; ich weiß auch, daß das Klima innerhalb der Ämter der Arbeitsvermittlung nicht sehr gut ist, daß diese Kontrolltätigkeit die ausgeübt wird, von vielen nicht gerne gesehen wird und mehr oder weniger von seiten der Arbeitsvermittler als Bevormundung angesehen wird. Ich glaube, das würde sich wahrscheinlich wesentlich verbessern, wenn wir die Arbeitsvermittlung dann selbst hätten. Es gibt aber auch reale Schwierigkeiten der technischen Anwendbarkeit, das ist außer Frage, und wir hätten an sich jetzt vorgesehen, daß in das neue Gesetz hineinkommt, daß die Anwendungsformalitäten und die Kontrollformalitäten mit Durchführungsverordnung der Landesregierung festgelegt werden, je noch, und diese Durchführungsverordnung könnte ein bißchen der Situation des

Arbeitsmarktes angepaßt werden. Wenn man von vorneherein klar weiß, daß der Arbeitsmarkt leergefegt ist, daß überhaupt niemand auf dem Arbeitsmarkt vorhanden ist, dann wird man nicht eine Maschinerie in Gang setzen, die landesweit zu operieren hat, um von vorneherein dann zu wissen, angesichts auch der Erklärungen der Nichtverfügbarkeit, eine Maschinerie in Gang setzen, die im Endeffekt ein totaler Leerlauf ist und eine reine Zeitverzögerung ist.

Unser Vorschlag, und der ist im Gesetz formuliert, daß man die konkreten Kontrollmechanismen in einer Durchführungsverordnung festlegt und diese Kontrollmechanismen auch ein bißchen der jeweiligen Arbeitsmarktsituation anpaßt. Wir haben die Arbeitsmarktverwaltung als Land computerisiert, und wir haben auch dem Staat angeboten, unser System zu verwenden, nur ist die entsprechende Vereinbarung noch nicht abgeschlossen und es bestehen bestimmte Vorbehalte, von seiten der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung, sich unseres Systems zu bedienen, es scheint, man findet sich hier eher mit einer händischen handwerklichen Art zu arbeiten zurecht. Also, antiquierte Methoden, die sicher, wenn wir den Grundatz des Vorranges nehmen, auch in einer für die Wirtschaft tragbaren Art und Weise sicherstellen wollen, da müssen die Kontrollmechanismen computerisiert werden, und die sind computerisiert, aber es muß auch die Verwaltung als solche computerisiert werden, oder sich unseres Systems bedienen. Das Angebot haben wir einige Male gemacht, es wäre nur zuzugreifen, aber wir können natürlich den Staat nicht dazu zwingen, bestimmte moderne Technologien für den Eigenbereich einzusetzen, wir können nur Angebote machen. Wir hoffen, daß diese Vereinbarung abgeschlossen wird.

Zum dritten: Ich teile ganz den Inhalt der Beantwortung des Landeshauptmannes zur Anfrage 604 vom Jahre 1990. Die Ansässigkeit ist das Grundkriterium hinsichtlich Staatsbürgerschaft und alles was damit zusammenhängt, haben wir keine Möglichkeit, hier etwas, es liegt klar in der Staatskompetenz und was Staatsbürgerschaft ist und wie die Staatsbürgerschaft zu regeln ist, das ist Sache des Staates und wird auch einer bestimmten Entwicklung unterliegen. Wenn wir aber draufkommen, daß aufgrund der Entwicklung hin, und jetzt kommt ja noch ziemlich etwas auf uns zu, ein entsprechendes Staatsbürgerschaftsgesetz liegt ja im Parlament, wenn die Entwicklung dieser Regelungen unsere Zuständigkeit auswählt, dann ist halt wieder ein bestimmter Handlungsbedarf, wir haben ja die Kommission Nr. 137, die endlich einmal aktiviert werden sollte und man muß deshalb wieder politisch auf den Tisch kommen. Man kann nicht, angesichts der ganzen europäischen und außereuropäischen Entwicklungen so tun, wie wenn auf der Welt nichts passierte. Es wird halt sehr vieles, was unter bestimmten Voraussetzungen reglementiert worden ist, mit der Zeit halt wi-

eder überholt werden müssen. Um das politische Ziel, daß das Land in erster Linie als Möglichkeit für die Einheimischen da sein sollte, sei es im Arbeitsmarkt als auch im Wohnbau und anderswo, daß diese Zielsetzung halt immer wieder neu interpretiert und neu formuliert werden muß, angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.

BENEDIKTER (UFS): Ich möchte eingangs feststellen, daß in diesem Saal in aller Form offiziell zugegeben worden ist, sei es vom Gruppensprecher der Südtiroler Volkspartei, sei es vom zuständigen Landesrat, daß die Tatbestände, die uns veranlaßt haben, den Antrag so einzubringen, tatsächlich auf Wahrheit beruhen, abgesehen davon, sie ergeben sich ja aus den Akten. Man könnte auch da sagen: Du bist schuld, Du hast bis 1988 die Sache im Landesausschuß nicht aufgeworfen. Ja, dort ist man eben davon ausgegangen, jeder hat seine Aufgabe, hat seine Verantwortung und man vertraut selbstverständlich hundertprozentig auf die anderen, und es ist nicht an mich so herangetragen worden, wie es jetzt geschehen ist.

Jetzt zur Sache selbst, und zwar zwei Dinge getrennt, einerseits der Tatbestand der Anwendung des Art. 10, dritter Absatz des Autonomiestatutes, der Durchführungsbestimmung und der Landesgesetze und andererseits das Urteil. Das sind ja zwei verschiedene Dinge, denn für das Urteil trägt sicher nicht der Landesrat die Verantwortung, obwohl ich dann auf diese vielleicht sofort zurückkommen möchte, nämlich das Wort "collocamento" im Art. 10. In der gesamten italienischen Gesetzgebung wird das Wort "collocamento" allgemein gebraucht, und zwar nicht nur was die Vermittlung über Arbeitsvermittlungsstellen betrifft, sondern allgemein die Aufnahme durch einen Arbeitgeber, was irgendwie der Kontrolle unterworfen ist, auch wenn es nicht der Prozedur unterworfen ist, daß man beim Arbeitsamt ansucht und das Arbeitsamt dann gewissermaßen dieses "nullaosta" erteilen muß. Es ist allgemein in der italienischen Gesetzgebung. Wir haben das Wort "collocamento", d.h. damals hat die Fassung des Autonomiestatutes ja an sich nicht von uns abgehängt, aber das Wort "collocamento" ist in der italienischen Gesetzgebung insgesamt benützt, nicht nur als der technische Vorgang der Vermittlung, sondern für alles, was der Kontrolle der Arbeitsämter unterworfen ist, auch wenn es nicht den Vermittlungsweg geht. Das wäre eines.

Und in den Durchführungsbestimmungen ist es ganz klar: Der Verfassungsgerichtshof nimmt Bezug in seinem Urteil - er geht eben von dieser Auslegung aus -, daß "il diritto di precedenza" gilt "solo per i lavoratori che siano iscritti nelle liste di collocamento" usw., "non riguarda l'assunzione diretta". Gemäß Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, des Gesetzes vom 29. April 1949, Nr. 264, wird in den Durchführungsbestimmungen näher ausgeführt, nämlich was den Art. 11, Nr. 6, betrifft, so ist der Kontrolle

nicht unterworfen lediglich die direkte Aufnahme in der Landwirtschaft bis zu 6 Arbeitnehmern. Nur diese, weil es schon von früher her ein Urteil gegeben hat, noch unter dem alten Autonomiestatut, in dem es geheißen hat: Die allgemeine Bestimmung des Staatsgesetzes, die sagt, der Bauer, der Arbeitgeber in der Landwirtschaft, muß auch nach der Rangordnung aufnehmen, gilt in Südtirol nicht, denn sonst würde da eine "assimilazione", eine Überfremdung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche die meisten deutsche sind, eintreten, und der hat das Recht solche auszuwählen, die seiner eigenen Sprachgruppe angehören. Es gibt dieses Urteil noch auf Grund des alten Autonomiestatutes. Und nur dieser Fall, dieser Tatbestand ist ausgenommen, aber nicht allgemein die Aufnahme als solche. Das ist ausdrücklich in den Durchführungsbestimmungen näher ausgeführt.

Ich habe auch den Vorlagebericht zum Verfassungsgesetz erwähnt, wo es ausdrücklich heißt: "Poiché la disposizione in esame concerne un semplice diritto di precedenza e non di esclusiva, resta ovvio che una volta che i lavoratori residenti nella provincia abbiano trovato occupazione, i posti disponibili potranno essere coperti da tutti i lavoratori che si trovano nelle condizioni", also "una volta che i lavoratori residenti nella provincia abbiano trovato occupazione"; alle "lavoratori", alle Arbeitnehmer, ob sie nun direkt aufgenommen werden können oder unbedingt die Prozedur des sogenannten "collocamento", der sogenannten Vermittlung durchmachen müssen.

Ich verstehe nicht ganz, wenn man von Bevormundung spricht. Ja, selbstverständlich ist da Bevormundung. Wir haben durchgesetzt, daß das Land diese Kontrolle durchführen kann, man kann sie auch Bevormundung nennen, aber es ist die Kontrolle. Und wir hätten - ich sage wir - nicht erst jetzt, sondern meinetwegen schon nachdem das Ganze seit 1981 gesetzlich systemiert war auch mit dem Landesgesetz, viel früher feststellen müssen: So geht es nicht, meinetwegen technisch ist es so nicht durchführbar, und es muß eine andere Methode gefunden werden, ob jetzt elektronisch oder wie immer, so, daß diese Kontrolle tatsächlich ermöglicht wird, ohne zu viel Zeit dafür zu verwenden, wobei jetzt, 10 oder 14 Tage schon drinnen sein müßten, wenn man eine Kontrolle machen will. Man hat eben diese Kontrolle verlangt und das war ein Hauptanliegen der Südtiroler Volkspartei, weswegen man damals mit dem Kreisky-Paket nicht zufrieden war, daß neben dem Proporz auch diese Bevorzugung der Einheimischen, der ansässigen Staatsbürger verfassungsrechtlich verankert werde.

In diesem Zusammenhang hat Frasnelli von chauvinistischen Tönen gesprochen. Wie gesagt, es war ein Hauptanliegen und ist gemäß Grundsatzprogramm der Südtiroler Volkspartei nach wie vor ein Hauptanliegen, daß eben durch diese Bevorzugung, durch dieses Vorrecht der einheimischen Staatsbürger die Zuwanderung,

die Überfremdung soviel als möglich in Grenzen gehalten wird, und zwar eben in dem Sinne, daß nicht mehr und mehr der Prozentsatz der Deutsch- und Ladinischsprachigen abnimmt. Und da steht im Grundsatzprogramm der Südtiroler Volkspartei: Die politische Zielsetzung der SVP ist die Sicherung und Förderung der deutschen und ladinischen Volksgruppe, sowie deren Festigung als Mehrheit in ihrer angestammten Heimat. Und man war der Ansicht, da haben wir jetzt, abgesehen vom Proporz, der nur für die öffentlichen Ämter gilt, etwas Ausschlaggebendes, etwas Wesentliches erreicht gegenüber dem, was noch am 18. Juli 1946 im Appell an die Friedenskonferenz, von den Exponenten der Südtiroler Volkspartei, den Exponenten der Sozialdemokratischen Partei Südtirols und von allen noch übrigen frei gewählten Vertretern Südtirols im italienischen Parlament und im Tiroler Landtag unterschrieben worden war und wo man eben gesagt hat, ja, 1910 waren die Italienischsprachigen in Südtirol runde 3%, und damals waren es um die 32%; heute sind wir ungefähr auf 30% gelangt, also eine Entwicklung, wie sie die Baltenstaaten durchgemacht haben, wie eben Estland seit 1940 bis auf heute, durch die Annexion an die Sowjetunion von 88% auf 61,5% zurückgegangen ist, die Bevölkerung in Lettland von 77% auf 52% und Litauen von 81% auf 79.6%, eine ähnliche Entwicklung. Man war der Ansicht - vielleicht naiv -, abgesehen vom Proporz, durch diese Bevorzugung, durch dieses Vorrecht der einheimischen Staatsbürger, der Ansässigen, daß man der Überfremdung oder der weiteren Zunahme des Anteiles der italienischen Sprachgruppe Einhalt gebieten könnte.

Ich möchte aber auch sagen, ich verstehe nicht, wenn man sagt, die Staatsbürgerschaft können wir nicht kontrollieren. Ja, die Staatsbürgerschaft steht im Autonomiestatut drinnen, also muß man sie auch...

SAURER (SVP): (unterbricht)

BENEDIKTER (UFS): Die Regelung, entweder er ist Staatsbürger oder nicht. Das andere, die Antwort die Durnwalder mir gegeben hat auf die Anfragen, da wird einmal gesagt: Art. 89 geht aus von Staatsbürgern - steht in der Antwort - und das kann weder durch ein einfaches Staatsgesetz, noch durch internationale Verträge geändert werden, weil es verfassungsrechtlich verankert ist. Der Art. 10 wird wohl auch den gleichen Rang haben wie der Art. 89? Also muß dort dieselbe Logik gelten; auch dort ist die Rede von Staatsbürgern. Und diese Bedingung, daß es Staatsbürger sein müssen, steht im Statut und es können nicht durch Verträge dieser Art Verfassungsgesetze abgeändert werden, wie gesagt, nach derselben Logik, die für den Art. 89 in der Antwort gut ausgeführt worden ist. Und wir wissen, das sind ja verfassungsrechtliche Minderheitenschutzbestimmungen, so wie der Proporz, die im Sinne

des Pariser Vertrages erlassen worden sind, und diese bleiben nach Ansicht des amerikanischen Institutes, aber auch anderer, weil der Pariser Vertrag ein Vertrag zwischen Italien, Mitglied der EG, und Österreich, Nichtmitglied der EG ist, auf jeden Fall aufrecht. Die EG-Mitgliedschaft Italiens kann diesen Vertrag, der mit einem dritten Land abgeschlossen worden ist, nicht abschwächen. Aber auch wenn Österreich beitrifft, heißt es, kann die EG gemäß EG-Grundvertrag und europäische Akte usw., feststellen: Diese Bestimmung ist eine Minderheitenschutzbestimmung, also eine Ausnahmebestimmung für den Minderheitenschutz und diese bleibt aufrecht, auch wenn sie den allgemeinen Regeln der Bewegungsfreiheit innerhalb der EG, des Binnenmarktes widerspricht, aber als Minderheitenschutzbestimmung bleibt sie eben als Ausnahme aufrecht. Das sollten wir eben erreichen, wenn wir daran glauben, daß das notwendig ist, daß das einen Sinn hat, daß wir damit besser geschützt sind, als wenn dieses Vorrecht verfassungsrechtlich nicht vorgesehen wäre.

Was das Urteil betrifft, so bin ich der Ansicht, daß hier der Verfassungsgerichtshof sicher falsch geurteilt hat, und das kann man nachweisen, auch genauer, als ich es hier in Kürze getan habe, daß er damit die echte Tragweite des Art. 10 außer Kraft gesetzt hat. Ich habe nur die einen Daten, da gibt es Daten vom Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen, also wenn es dabei bleibt, Stand 15. Februar 1990: Die Betriebe mit mindestens einem unselbständig Beschäftigten sind 15.292. Also kann man annehmen, daß es rund 50.000 Betriebe mit mindestens 3 Beschäftigten gibt, wobei dann eine andere Statistik sagt, daß Betriebe mit 1 bis 5 unselbständigen Beschäftigten, da sind nur Prozente angegeben, 79,9% sind, also sagen wir 80%. Nehmen wir jetzt an, bis zu 3 Beschäftigten sind es dann sicher 50%. Fünzig Prozent der Betriebe in Südtirol, ist anzunehmen, daß sie nur bis zu 3 Angestellte haben, daß sie also jetzt nicht nur zahlenmäßig mindestens 50.000 sind, sondern daß sie gemäß der Folgerung, die der Direktor des Arbeitsamtes dann gezogen hat mit seinem Rundschreiben - das Rundschreiben, Prot. Nr. 2448 vom 21. Februar 1991 beginnt mit dem Urteil; gut, das Ministerium wird es veranlaßt haben, unmittelbar unterschrieben hat Edoardo Russo -, als ob er darauf gewartet hätte auf das Urteil, wo er dann sagt: Wenn einer einmal aufgenommen worden ist in einem Betrieb bis zu 3 Beschäftigten, dann kann er weiterwandern wie er will. Also damit ist praktisch die tatsächliche Wirkung dieses Vorrechtes nach meiner Ansicht weitgehend außer Kraft gesetzt, denn es könnte selbstverständlich auch die LANCIA usw. sich so organisieren, daß sie sich einiger Betriebe in Bozen, die bis zu 3 Angestellten haben, bedienen, ohne eine lange Prozedur beim Arbeitsamt aufzunehmen. Was ist dagegen zu tun? Wir wissen, der Verfassungsrichter hat gesprochen, entweder man erreicht auch

hier ein neues Verfassungsgesetz, eine Neufassung des Verfassungsgesetzes, so wie gegen die Koordinierungsbefugnis im Zuge der jetzt so groß verkündeten, und angeblich will man damit Ernst machen, sogenannten institutionellen Reformen, oder Österreich klagt, daß hier keine Kleinigkeit, sondern ein wesentlicher Paketpunkt wieder einmal durch Italien, denn der Verfassungsgerichtshof gehört zum Apparat Italien, nachträglich außer Kraft gesetzt worden ist.

Die chauvinistischen Untertöne, dazu möchte ich noch etwas sagen. Wenn das Chauvinismus ist, was im Grundsatzprogramm der Südtiroler Volkspartei steht und weswegen wir alles getan haben, um im neuen Autonomiestatut diesen Art. 10 zu erreichen, bekenne ich mich selbstverständlich dazu. Ich muß immer schon ein Chauvinist gewesen sein, ich habe mit 22 Jahren für Italien optiert, weil ich nicht das Land verlassen wollte, habe in Neapel nicht nur Jus, sondern auch Englisch und Russisch studiert. Und wenn das Chauvinismus ist, wie gesagt, bekenne ich mich seelenruhig dazu.

Wenn wir gegen die Überfremdung Südtirols durch die praktische Abschaffung des Vorrechtes der Einheimischen bei der Aufnahme als Arbeitskraft, so wie heute nun die Lage gediehen ist, nicht alles unternehmen, und zwar, wenn sonst nichts hilft, muß Österreich das einklagen.

Es ist dann angekündigt worden, der Sache wird jetzt abgeholfen, habe ich verstanden, durch das neue Gesetz. Ich kenne es nicht. Aber jetzt nach diesem Urteil ist es um so schwieriger, denn wir werden nicht mit Landesgesetz diesen Punkt wiederherstellen können. Da braucht es mehr als das Landesgesetz. Auch wenn wir im Landesgesetz darauf bestehen, auch wenn wir diesbezüglich etwas vorsehen, wird es rückverwiesen. Und auch wenn wir darauf beharren geht es zum Verfassungsgerichtshof, und der dürfte, auf Grund der Erfahrungen, sein Urteil bestätigen. Also hier muß mehr unternommen werden, auf politischer und auch auf internationaler Ebene! Ihr habt erklärt, daß Ihr mit diesem Antrag nicht einverstanden seid. Man könnte auch im kommenden Gesetz das ganz allgemein vorsehen, diese neue Methode, wodurch die Kontrolle tatsächlich durchgeführt werden kann, allgemein vorsehen für den "collocamento" als Allgemeinbegriff, gemäß allen diesen Argumenten, um dann zu sehen, wie die Zentralregierung darauf reagiert. Tatsache ist aber, daß wir heute feststellen müssen, es hat nicht funktioniert, es hat zum größeren Teil nicht funktioniert und es muß wirklich Abhilfe geschaffen werden, und zwar sobald als möglich, denn sonst können sie uns ja vorwerfen, wenn sie es nicht jetzt schon tun, ja, im übrigen habt Ihr Euch ja abgefunden, daß das nicht durchführbar ist und habt damit die "acquiescenza", habt damit bewiesen, daß es für Euch nicht lebenswichtig ist, wie Ihr damals behauptet habt.

PRÄSIDENTIN: Wünscht noch jemand das Wort zur Generaldebatte? Niemand. Die Generaldebatte ist geschlossen. Wir stimmen nun über den Übergang zur Sachdebatte ab: bei 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich möchte die Fraktionssprecher ersuchen, hinsichtlich des Fortgangs der Arbeiten jetzt eine Fraktionssprechersitzung abzuhalten, zwecks Einführung eines zusätzlichen Punktes hinsichtlich der Interpretation des Einvernehmenskomitees. Somit wird die Sitzung nun für 10 Minuten unterbrochen.

ORE 11.25

UHR-----ORE 11.45 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Punkt 15 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 89/90: **"Änderung des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, über die "Handelsordnung" und des Landesgesetzes vom 13. November 1986, Nr. 27, über "Maßnahmen zugunsten des Handels"**".

Punto 15) dell'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 89/90: **"Modifiche alla legge provinciale 24 ottobre 1978, n. 68, concernente la "disciplina del commercio" e alla legge provinciale 13 novembre 1986, n. 27, concernente il "credito al commercio"**".

Ich ersuche den Landesrat Ferretti um die Verlesung des Begleitberichtes.

FERRETTI (Assessore al commercio, finanze, patrimonio e cultura - DC): Il presente disegno di legge prevede alcune modifiche alla normativa di cui in oggetto, in recepimento di esigenze particolari del settore commerciale, emerse in questi ultimi tempi.

Non sono modifiche di grande rilevanza, nel senso che comportino un mutamento di principi fondamentali, ma correzioni, precisazioni e integrazioni di alcune particolari disposizioni.

Vista per esempio la difficoltà ed a volte l'inopportunità per i piccoli comuni di adottare il piano commerciale, si è ritenuto di dover circoscrivere tale obbligo ai comuni con oltre 3.000 abitanti.

Il limite di superficie di vendita oltre il quale è necessario chiedere il nullaosta

provinciale è stato portato da 400 mq., dunque con un piccolo ritocco, conformemente alla tendenza in atto a livello nazionale.

Si confida in un'approvazione sollecita del disegno di legge.

Der obgenannte Landesgesetzentwurf sieht einige Änderungen zur genannten Bestimmung vor, da sich in letzter Zeit besondere Erfordernisse auf dem Handelssektor hervorgetan haben.

Es sind keine besonderen Änderungen der Grundsätze vorgenommen worden, sondern Verbesserungen, genauere Angaben und Ergänzungen einiger spezifischen Bestimmungen.

Festgestellt wurde, daß z.B. kleinere Gemeinden des öfteren vor Probleme gestellt wurden, den Handelsplan anzuwenden. Daher erschien es zweckmäßig, diese Pflicht auf Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 3.000 zu beschränken.

Das Höchstmaß der Gesamtverkaufsfläche, bei welchem es notwendig erscheint, eine Unbedenklichkeitserklärung zu verlangen, ist von bisher 400 mq. auf 500 mq. erhöht worden. Dies ist also eine kleine Verbesserung gemäß dem staatlichen Trend.

Hoffend auf baldige Genehmigung des beiliegenden Landesgesetzentwurfes.

PRÄSIDENTIN: Ich ersuche den Abgeordneten Pellegrini um die Verlesung des Berichtes der 3. Gesetzgebungskommission.

PELLEGRINI (Vice Presidente - DC): La terza Commissione legislativa si è riunita in data 25 febbraio 1991 per esaminare il succitato disegno di legge.

Il direttore dell'Ufficio commercio dott. Saverio Ferretti intervenuto alla seduta ha illustrato il disegno di legge facendo presente che il medesimo non prevede modifiche essenziali alle leggi in materia di commercio, ma introduce unicamente snellimenti delle procedure burocratiche: per certi casi la concessione della licenza viene facilitata; l'obbligo di adottare il piano commerciale è stato limitato ai comuni con oltre 3000 abitanti.

Dato che in sede di discussione generale

nessuno chiede più la parola il passaggio alla discussione articolata è stato approvato all'unanimità.

Art. 1: approvato all'unanimità.

Art. 2: Il seguente emendamento presentato dalla Giunta provinciale è stato approvato all'unanimità: Le parole "all'apertura e al trasferimento in altra zona" vengono sostituite con le parole "all'apertura, al trasferimento in altra zona e all'ampliamento di esercizi".

Art. 3: approvato a maggioranza con 1 astensione.

Art. 4: Il punto 11) dell'articolo viene (su richiesta dell'assessore Frick) integrato nel senso che oltre alle aziende di soggiorno vengono prese in considerazione anche le aziende di cura nonché le associazioni turistiche ed associazioni pro loco iscritte nei relativi elenchi provinciali. L'emendamento è stato approvato all'unanimità.

L'articolo così emendato è stato approvato a maggioranza con 1 astensione.

Art. 5: approvato all'unanimità.

La Giunta provinciale ha chiesto l'inserimento di un nuovo art. 6 per ovviare alle obiezioni avanzate in passato da parte della Corte dei Conti. Il nuovo art. 6 (vedi allegato) è stato approvato all'unanimità.

Nessuno ha chiesto la parola in sede di dichiarazioni di voto.

Nella votazione finale il disegno di legge nel suo complesso è stato approvato a maggioranza con 1 astensione.

Die dritte Gesetzgebungskommission ist am 25. Februar 1991 zusammengetreten, um obgenannten Gesetzentwurf zu behandeln.

Der zur Sitzung erschienene Direktor des Landesamtes für Handel, Dr. Saverio Ferretti, wies in seinen Erläuterungen darauf hin, daß mit vorliegendem Gesetzentwurf keine wesentlichen Änderungen der Handelsgesetze vorgenommen, sondern lediglich bürokratische Erleichterungen eingeführt werden: die Lizenzvergabe wird für verschiedene Fälle erleichtert und es müssen nur mehr Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern einen Handelsplan erstellen.

Es erfolgten keine weiteren Wortmeldungen in

der Generaldebatte, worauf der Übergang zur Sachdebatte einstimmig genehmigt wurde.

Art. 1: einstimmig genehmigt.

Art. 2: Folgender Änderungsantrag der Landesregierung wurde einstimmig genehmigt: Nach dem Wort "Einzelhandelszone" werden die Worte "und für die Betriebserweiterung" eingefügt.

Art. 3: stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 4: Punkt 11) des Artikels wird (auf Antrag von Landesrat Frick), dahingehend ergänzt, als daß neben den Verkehrsämtern auch die Kurverwaltungen und die in den jeweiligen Landesverzeichnissen eingetragenen Verkehrsverbände und Verkehrsvereine miteinbezogen werden. Der Änderungsantrag wurde einstimmig genehmigt.

Der abgeänderte Artikel wurde stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 5: einstimmig genehmigt.

Die Landesregierung beantragte die Einfügung eines neuen Art. 6, um in der Vergangenheit geführten Einwänden des Rechnungshofes entgegenzuwirken. Der neue Art. 6 (siehe Anlage) wurde einstimmig genehmigt.

Es erfolgten keine Erklärungen zur Stimmabgabe.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung genehmigt.

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

SANDRO PELLEGRINI

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: E` aperto il dibattito generale. Chi chiede la parola? La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Ich möchte eigentlich nur den Landesrat fragen, da ist im Art. 2 vorgesehen: "Die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung ist für die Betriebseröffnung, für die Betriebsverlegung in eine andere Einzelhandelszone und für die Betriebserweiterung erforderlich". Betriebserweiterung ist klar, aber daß er mir erklärt, was man unter "Verlegung in eine andere Einzelhandelszone" versteht, rechtlich. Eine Aufklärung, bitte.

FERRETTI (Assessore al commercio, finanze, patrimonio e cultura - DC): Se ho capito bene siamo in dibattito generale e mi viene fatta una domanda su un articolo. Posso rispondere,

però siamo in dibattito generale; vuol dire che il dibattito generale è finito. Volevo sapere solo questo.

Per altra zona di attività commerciale al dettaglio si intendono le zone dei comuni superiori a 3.000 abitanti individuate dal piano commerciale del rispettivo comune come zone commerciali di dettaglio. Non possono quindi trasferirsi in una zona produttiva, per esempio, ma si devono trasferire nelle diverse zone di commercio. Il testo italiano è diverso dal tedesco, questo è il problema. Mi accorgo che nella parte italiana si dice: "...all'apertura, al trasferimento in altra zona e all'ampliamento di esercizi...", ecc., mentre in tedesco c'è scritto: "Nach dem Wort "Einzelhandelszone", werden die Worte: "...und für die Betriebserweiterung". Le due dizioni non sono uguali. Io ho sempre letto l'italiano, il collega adesso ha letto il tedesco, e vedo che deve essere apportata una correzione.

Si tratta dell'articolo 2 di cui ha chiesto chiarimenti il collega Benedikter: mentre nel tedesco c'è una dizione, in italiano ce n'è una un po' diversa. In italiano è chiaro; si dice che oltre al trasferimento c'è anche l'ampliamento di esercizi. Questa è la novità. Mentre in tedesco si parla di "Einzelhandelszone", che sarebbe "zone di commercio al dettaglio", in italiano si parla di "trasferimento in altra zona commerciale". Il concetto è quello che dico io, cioè che è ammesso il trasferimento e l'ampliamento di esercizi all'interno delle zone commerciali.

PRESIDENTE: Qualcun altro chiede la parola? Nessuno. Il dibattito generale è chiuso.

Passiamo alla votazione per il passaggio al dibattito articolato: approvato con 6 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 1

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 11 della legge provinciale 24 ottobre 1978, n. 68, è aggiunto il seguente comma 4:

"4. L'obbligo di adottare il piano di cui al comma 1 spetta ai comuni con oltre tremila abitanti."

1. Dem Artikel 11 des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr.68, ist nach Absatz 3 der folgende 4. Absatz hinzugefügt:

"4. Die Pflicht zur Erstellung des in Absatz 1 vorgesehenen Handelsplanes besteht nur für Gemeinden mit mehr als dreitausend

Einwohnern."

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 1: approvato con 8 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 2

1. L'articolo 18 della legge provinciale 24 ottobre 1978, n. 68, è così sostituito:

"Art. 18

Nullaosta provinciale per grandi strutture di vendita

1. E` subordinata al nullaosta della Giunta provinciale, sentito il parere della commissione provinciale di cui all'articolo 15, l'autorizzazione all'apertura, al trasferimento in altra zona e all'ampliamento di esercizi di vendita al dettaglio quando la superficie di vendita è superiore a cinquecento metri quadrati."

1. Artikel 18 des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, ist durch den folgenden ersetzt:

"Art. 18

Unbedenklichkeitserklärung des Landes für Großverteilungsbetriebe

1. Die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung ist für die Betriebseröffnung, für die Betriebsverlegung in eine andere Einzelhandelszone und für die Betriebserweiterung erforderlich, wenn die Verkaufsfläche mehr als 500 qm beträgt; diese Erklärung wird von der Landesregierung nach Einholen eines Gutachtens der in Artikel 15 angeführten Landeskommission abgegeben."

Chi chiede la parola? La parola all'Assessore Ferretti.

FERRETTI (Assessore al commercio, finanze, patrimonio e cultura - DC): Prima avevo in mano non il testo della legge, ma il testo della relazione, per cui c'era la diversità tra l'italiano e il tedesco. I due testi sono equivalenti in italiano e in tedesco: in tedesco si dice "Einzelhandelszone",

cioè "zona di commercio al dettaglio", se questo è il problema, e in italiano si dice "in altra zona". E' implicito però nella legge n. 68 del 1978 che quando si parla di zona si parla di zona commerciale e se il dubbio del collega è che un negozio dei Portici possa trasferirsi in zona industriale, questo non può avvenire, in quanto è contro il piano urbanistico e anche quello urbanistico commerciale.

L'altra domanda non so a cosa si riferisse, comunque adesso ha modo di parlare e di spiegarmi e vediamo se riesco a capire.

BENEDIKTER (UFS): Ich bin vom deutschen Text ausgegangen und da steht "Einzelhandelszone", während im italienischen steht einfach: "in altra zona", darunter könnte man "altra zona urbanistica" verstehen. Jetzt, es gibt ja nicht Einzelhandelszonen. Man kann in den sogenannten Wohnbaugebieten, ob sie jetzt A, B oder C sind, können überall Einzelhandelsgeschäfte errichtet werden. Jetzt frage ich mich, also "Betriebsverlegung in eine andere Einzelhandelszone". Ich verstehe, daß das nicht eine Verlegung ist in eine sogenannte Gewerbezone, denn in den Gewerbegebieten können Industrie, Handwerk und Großhandel sich niederlassen, aber nicht Kleinhandel, nicht Einzelhandel. Aber "trasferimento in altra zona", um beim italienischen Text zu bleiben, der ja maßgebend ist, würde heißen "in eine andere vom Landesraumordnungsgesetz vorgesehene Zone", und da gibt es wieder ein anderes Gesetz, welches sagt: "Nein, im Gewerbegebiet kann sich kein Kleinhandel niederlassen", aber es gibt ja auch noch andere Zonen. Entweder es ist bisher schon einwandfrei ausgelegt worden und einwandfrei verstanden worden was man meint, oder es müßte doch geklärt werden, denn sonst könnte man es auch auslegen, so wie es im Deutschen heißt, "in eine andere Einzelhandelszone", und die gibt es ja nicht. Es gibt nicht Einzelhandelszonen. Bozen ist nicht eingeteilt in 20 Einzelhandelszonen, oder Meran, oder was immer, die gibt es ja nicht. Man kann überall im Wohnbaugebiet Einzelhandelsbetriebe errichten, und das ist nicht eingeteilt in mehrere Einzelhandelszonen. Deswegen frage ich um die eindeutige Auslegung, damit man sich auskennt.

FERRETTI (Assessore al commercio, finanze, patrimonio e cultura - DC): Il collega Benedikter solleva un problema che è nella lingua tedesca. Io ho guardato la vecchia legge del 1978, ed è una legge che, Le posso garantire, non ha mai provocato dei problemi, cioè il trasferimento è sempre stato concesso nelle zone in cui è previsto il commercio al dettaglio. Della traduzione della legge io non me ne sono occupato; non sono purtroppo così capace.

Nella vecchia legge invece di "Einzelhandelszone" c'è scritto "in eine andere Zone", però io - Le ripeto - non avevo

guardato il testo in lingua tedesca. Le posso dire che per conformità la legge che andiamo a modificare - Le leggo il testo dell'articolo 18 - nel paragrafo che viene modificato in tedesco si dice: "Die Verlegung in einer anderen Zone und für die Erweiterung folgender Betriebe erforderlich". Si parla di "zona". E' evidente che, essendo la legge del commercio, si intende in un'altra zona dove sono ammessi gli esercizi per il commercio al dettaglio. Quindi Lei ha ragione: cancelliamo "Einzelhandel" e lasciamo solo "Zone".

PRESIDENTE: Dunque viene fatta una correzione linguistica nel testo tedesco dell'articolo 2: la parola "Einzelhandelszone" viene sostituita con la parola "Zone".

Qualcun altro chiede la parola sull'articolo 2 così corretto? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 3

1. Il comma 5 dell'articolo 33 della legge provinciale 24 ottobre 1978, n. 68, è così sostituito:

"5. Chiunque non rispetta gli orari di cui al presente articolo è punito con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da lire 100.000 a lire 1.000.000."

1. Artikel 33, Absatz 5, des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, ist durch den folgenden ersetzt:

"5. Wer sich nicht an die in diesem Artikel behandelten Geschäftszeiten hält, wird mit einer Geldbuße von 100.000 bis 1.000.000 Lire bestraft."

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 3: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 4

1. La cifra 11) del comma 1 dell'articolo 37 della legge provinciale 24 ottobre 1978, n. 68, è sostituita dalla seguente ed inoltre vengono aggiunte le cifre 12) e 13):

"11) alle aziende di cura, soggiorno e turismo, nonché alle associazioni turistiche ed

- associazioni pro loco iscritte nei relativi elenchi provinciali se vendono esclusivamente cartine geografiche, cartoline e pubblicazioni a carattere turistico e promozionale;
- 12) ai centri sociali ed istituzionali che gestiscono laboratori protetti per soggetti portatori di handicaps di cui all'articolo 10 della legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20, modificato ed integrato dall'articolo 6 della legge provinciale 7 novembre 1988, n. 42, e dall'articolo 7 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 56, per la vendita dei beni prodotti nel loro ambito;
- 13) negli altri casi nei quali l'esercizio di particolari attività commerciali è disciplinato da leggi speciali."

1. Artikel 37, Absatz 1, Ziffer 11), des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, ist durch die folgenden ersetzt und die Ziffern 12) und 13) werden hinzugefügt:

- "11) die Kurverwaltungen und Verkehrsämter sowie die in den jeweiligen Landesverzeichnissen eingetragenen Verkehrsverbände und Verkehrsvereine, sofern sie nur Land- und Wanderkarten, Ansichtskarten und Veröffentlichungen verkaufen, die allgemein mit dem Fremdenverkehr und insbesondere mit der Fremdenverkehrswerbung zusammenhängen;
- 12) die Sozialzentren und andere Institutionen, die Behindertenwerkstätten laut Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20, - geändert durch Artikel 6 des Landesgesetzes vom 7. November 1988, Nr. 42, und durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 56 - führen, soweit es sich um den Verkauf der dort hergestellten Produkte handelt;
- 13) alle anderen Fälle, in denen bestimmte Handelstätigkeiten von Sondergesetzen geregelt sind."

Chi chiede la parola sull'articolo 4? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 5

1. Il comma 11 dell'articolo 7 della legge provinciale 13 novembre 1986, n. 27, è così sostituito:

"11. La liquidazione del contributo viene disposta dal direttore dell'ufficio commercio. Non si procede alla liquidazione del contributo qualora in sede di verifica dei lavori e/o degli acquisti, l'ufficio riscontri irregolarità nella documentazione di spesa o accerti che l'investimento effettuato non corrisponde agli scopi o ai criteri per i quali è stata presentata domanda di contributo."

1. Artikel 7, Absatz 11, des Landesgesetzes vom 13. November 1986, Nr. 27, ist durch den folgenden ersetzt:

"11. Die Auszahlung des Zuschusses wird vom Direktor des Landesamtes für Handel angeordnet. Der Zuschuß wird nicht ausgezahlt, wenn seitens des Amtes bei der Überprüfung der Arbeiten und/oder Ankäufe Unregelmäßigkeiten bei den Ausgabenbelegen festgestellt werden oder wenn festgestellt wird, daß die durchgeführte Investition nicht den Zwecken oder den Richtlinien entspricht, auf Grund welcher der Zuschuß gewährt worden ist."

Chi chiede la parola sull'articolo 5? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 6

1. Al comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 13 novembre 1986, n. 27, è aggiunto il seguente comma 2:

"2. Il subingresso nel contributo della nuova ditta viene disposto dal direttore dell'ufficio commercio."

1. Dem Artikel 8 des Landesgesetzes vom 13. November 1986, Nr. 27, ist nach Absatz 1 der folgende Absatz angefügt:

"2. Die Übernahme des Zuschusses durch die neue Firma wird vom Direktor des Landesamtes für Handel angeordnet."

Chi chiede la parola sull'articolo 6? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi chiede la parola per dichiarazione di voto? Nessuno. Pongo in votazione il disegno di legge. Prego distribuire le schede di votazione.

(Votazione per scrutinio segreto - geheime Abstimmung)

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

ROSA FRANZELIN-WERTH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: abgegebene Stimmzettel 29, 22 Ja, 2 Nein, 5 weiße Stimmzettel. Der Landtag genehmigt das Gesetz.

Ich möchte die Damen und Herren Abgeordneten daran erinnern, daß wir uns in persönlicher Absprache geeinigt haben, heute am Nachmittag mit den Arbeiten fortzufahren. Damit keine Zweifel bezüglich der Einladung auftauchen, werden die Einladungen formell jetzt auch schriftlich verteilt.

Punkt 29 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 99/91: **"Änderung von Art. 4, Absatz 5, des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, über die Ordnung der Bezirksgemeinschaften"**.

Punto 29) dell'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 99/91: **"Modifica dell'articolo 4, comma 5, della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, recante l'ordinamento delle comunità comprensoriali"**.

Ich ersuche den Landesrat Ferretti um die Verlesung des Begleitberichtes.

FERRETTI (Assessore al commercio, finanze, patrimonio e cultura - DC): On.li Consiglieri! L'ultimo comma dell'art. 4 della l.p. sull'ordinamento delle comunità comprensoriali, di recente divenuta operativa, prevedendo che è in facoltà della Giunta provinciale determinare le indennità spettanti agli amministratori delle comunità comprensoriali stesse, senza all'uopo prefissare dei parametri di riferimento, si appalesa, verosimilmente, in contrasto con l'art. 97 della costituzione.

Al fine di eliminare in origine ogni incertezza di legittimità costituzionale sul punto, si pregano i Signori Consiglieri di voler approvare il presente d.d.l., volto ad introdurre i necessari parametri.

Werte Abgeordnete! Der letzte Absatz von Art. 4 des kürzlich veröffentlichten L.G. über die Ordnung der Bezirksgemeinschaften sieht vor, daß das Vergütungsausmaß für die Verwalter der Bezirksgemeinschaften von der Landesregierung festgelegt wird, ohne daß diese dabei an bestimmte Parameter gebunden ist, und verstößt somit gegen die im Art. 97 der Verfassung festgeschriebenen Grundsätze.

Um von vorneherein allfällige Fragen über die Verfassungskonformität des genannten Gesetzes auszuräumen, werden Sie ersucht, den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem die erforderliche Parametrisierung eingeführt wird, zu genehmigen.

PRÄSIDENTIN: Ich ersuche den Abgeordneten Kußstatscher um die Verlesung des Berichtes der 1. Gesetzgebungskommission.

KUSSTATSCHER (SVP): Die erste Gesetzgebungskommission ist am 28. März 1991 zusammengetreten, um den obgenannten Gesetzentwurf zu behandeln. An der Sitzung nahm auch Dr. Hermann Berger teil, der darauf hinwies, daß diese Änderung zum kürzlich veröffentlichten Landesgesetz über die Ordnung der Bezirksgemeinschaften notwendig ist, um allfällige Fragen über die Verfassung-

skonformität auszuräumen.

Nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder müßte der Rahmen für die Vergütungen der Verwalter der Bezirksgemeinschaften genauer festgelegt werden.

Während die Abgeordneten Viola und Montali vorschlugen, anstelle von Vergütungen diesen Verwaltern Sitzungsgelder zu gewähren, meinte der Abg. Oberhauser, daß aufgrund des Umstandes, daß es sich bei den Bezirksgemeinschaften um eine eigenständige Körperschaft handelt, doch Vergütungen festgelegt werden müßten.

Der Kommissionsvorsitzende verlas den einzigen Artikel des Entwurfes und die von ihm formell eingebrachte Änderung dazu. Im Rahmen der darauffolgenden Stimmabgabeerklärungen erklärte die Abg. Klotz dem Gesetzentwurf nicht zustimmen zu können, da ihre Fraktion sich bereits bei der Behandlung des Landesgesetzes Nr. 7/91 gegen diese Neuregelung der Bezirksgemeinschaften ausgesprochen hatte, während der Abg. Frasnelli mit dem Vorbehalt dem Gesetzentwurf zustimmen würde, daß das effektive Ausmaß der Vergütungen nachgereicht wird.

Der vom Vorsitzenden verlesene einzige Artikel, gemäß Anlage, wurde ebenso wie der Übergang zur Sachdebatte stimmenmehrheitlich bei 2 Jastimmen (darunter jene des Vorsitzenden), 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

La prima Commissione legislativa si è riunita il 28 marzo 1991 per trattare il succitato disegno di legge. Alla seduta ha preso parte altresì il dott. Hermann Berger il quale ha fatto presente che questo emendamento alla legge provinciale sull'ordinamento delle comunità comprensoriali, da poco pubblicata, è necessario per ovviare ad eventuali questioni di legittimità costituzionale.

Alcuni commissari sono stati dell'avviso che l'ambito delle indennità spettanti agli amministratori delle comunità comprensoriali dovrebbe venire fissato con maggiore precisione.

I cons. Viola e Montali hanno proposto di prevedere dei gettoni di seduta al posto delle indennità a favore degli amministratori. Il cons. Oberhauser invece ha fatto presente che essendo le comunità comprensoriali degli enti

autonomi andrebbero comunque stabilite delle indennità.

Il presidente della Commissione ha dato lettura dell'articolo unico del disegno di legge e dell'emendamento da lui formalmente presentato. Nel corso delle successive dichiarazioni di voto la cons. Klotz ha dichiarato di non poter dare il suo assenso al disegno di legge in questione, dato che il suo gruppo si era espresso contro questo riordino delle comunità comprensoriali già in occasione della trattazione della legge provinciale n. 7/91. Il cons. Frasnelli invece si è dichiarato a favore del disegno di legge con la riserva che venga reso noto l'effettivo ammontare delle indennità.

Il passaggio alla discussione articolata come pure l'articolo unico (vedi allegato) letto dal Presidente è stato approvato a maggioranza con 2 voti favorevoli (di cui uno del presidente), 2 voti contrari e 3 astensioni.

PRÄSIDENTIN: Die Generaldebatte ist eröffnet. Wer wünscht das Wort dazu? Der Abgeordnete Viola hat das Wort.

VIOLA (PDS): Dico subito che non sono d'accordo con questa formulazione, anche se capisco che è necessario arrivare ad una modifica del testo di legge, per venire incontro alle obiezioni sollevate dal Governo e per una ragione molto semplice della quale ne abbiamo già discusso in Commissione.

La formulazione così come è prevista è troppo vaga. Dice: "La Giunta provinciale determina le indennità spettanti agli amministratori delle comunità comprensoriali entro i limiti di quelli spettanti agli amministratori di comuni con popolazioni corrispondenti". Potrebbe sembrare una limitazione, nel senso che in questo modo sappiamo che comunque non sarà possibile dare delle indennità superiori a quelle degli amministratori, ma sappiamo anche che con la recente normativa le indennità per gli amministratori dei comuni sono state notevolmente elevate e che ci sono state su questo punto preoccupazioni da parte della pubblica opinione, polemiche, ecc. Non voglio adesso riaprire la discussione su questi importi, nel senso che da un lato va riconosciuto che i sindaci fino a qualche anno fa erano indubbiamente pagati al di sotto delle prestazioni che fornivano, ma noi, come spesso succede nel nostro Paese, siamo poi passati con un colpo di pendolo dall'altra parte e abbiamo dato indennità a sindaci e assessori anche di comuni con popolazione relativamente limitata, che appaiono alla pubblica opinione eccessive. Ripeto che questo non significa che non dovessero essere necessari degli aumenti, perché in precedenza erano

troppo basse queste indennità.

Così come è formulato l'articolo, può capitare che un presidente di comunità comprensoriale o un assessore di comunità comprensoriale potrebbe in teoria - questo sta soltanto alla Giunta deciderlo, nel senso che il Consiglio non potrebbe avere più nessuna possibilità di intervento - guadagnare quanto il sindaco della città di Merano, di Bressanone; non dico di quella di Bolzano, perché a Bolzano è già previsto che non ci siano indennità, dato che il comune coincide con la comunità comprensoriale e questo sarebbe troppo. Non sto dicendo che la Giunta farà automaticamente questo, però la legge glielo consente, per cui non ci sarebbe nessun mezzo per impedirlo.

Ora, sappiamo proprio, anche dal dibattito molto tranquillo che c'è stato nella nostra Commissione legislativa, che in moltissimi casi le attività reali, di fatto - ce lo dice l'esperienza del passato; riferisco quello che mi hanno detto - di un presidente di comunità comprensoriale o di un assessore è notevolmente inferiore a quella di un sindaco. Addirittura in alcuni casi si parla di due, tre, quattro riunioni all'anno, mentre sappiamo che un Consiglio comunale lavora molto più spesso; inoltre un sindaco, un assessore di un Comune lavora in maniera continuativa, diventa un incarico a tempo pieno. Si tratterebbe, a mio avviso, di fare una riflessione sul tipo reale, sulla base delle esperienze del passato.

Sappiamo poi che dipende anche dai singoli uomini politici di queste comunità comprensoriali lavorare di più o di meno. Insomma sappiamo dall'esperienza che ci sono da molti anni queste comunità, per cui si dovrebbe vedere qual è la media di ore, di giornate che queste richiedono. Direi che passare ad una forma di indennità tipo gettone vada bene; non deve essere necessariamente bassissima, ma comunque è definita e corrisponde soltanto alle sedute che effettivamente si tengono. Questa è una possibilità che noi abbiamo e che io personalmente ho discusso in Commissione.

L'altra questione è stata sollevata da Frasnelli e anche questa mi sembra interessante; solo che poi non è venuta nell'articolato. Per quale ragione la Giunta non ha dichiarato prima, anche se restassimo nell'ottica dell'indennità, cioè di un'indennità mensile, non a gettone, quelle due, tre, quattro, cinque volte che ci si riunisce, perché non si è fissato, in caso di indennità mensile, una cifra che sia ragionevole? Perché in una situazione in cui la pubblica opinione è estremamente attenta a certi aumenti, che in alcuni casi sono stati a mio avviso eccessivi, non possiamo dare l'impressione che - potrebbe così essere interpretato - noi parifichiamo i lavori di un presidente di comprensorio al lavoro di un sindaco di una città di media grandezza.

Per queste due ragioni, probabilmente anche perché ritengo che sia meglio una simile soluzione, sono per un compenso a

gettone, un tanto ogni seduta, per cui di fatto sarebbero in questo senso premiate quelle comunità che si riuniscono più spesso, e comunque ci sarebbe una qualche relazione fra ore, prestazioni e indennità. In secondo luogo devo dire che non c'è nessun impegno scritto da parte della Giunta, anche nel caso che si volesse arrivare a delle indennità fisse, per una ragionevole limitazione, perché - ripeto e concludo - da parte di molti consiglieri che si sono espressi in Commissione, che hanno esperienza del reale tipo di attività svolto da queste comunità, veramente così come le cose sono avvenute fino ad oggi se ne è dedotto che non va bene e non è prevedibile che ci siano cambiamenti o salti di qualità particolari in futuro. Fino ad oggi il tipo di attività di una comunità comprensoriale è nettissimamente inferiore come quantità di impegno a quella di un sindaco o di un assessore comunale.

Per cui questa dizione "entro i limiti massimi" consente troppa libertà di scelta e quindi non vincola la Giunta a fissare indennità obbligatoriamente più ragionevoli.

BENEDIKTER (UFS): Das Gesetz, wo jetzt eine Kleinigkeit abgeändert wird, ist durch Terminablauf in Kraft getreten, und ich habe da eine ganze Reihe von grundsätzlichen Einwänden gemacht, die alle unter den Tisch gefallen sind, und zwar mit Bezug auf das Gemeindeautonomiereformgesetz, das letztes Jahr in Kraft getreten ist. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß diese meine Einwände zu Recht bestehen, nur habe ich inzwischen gelesen, daß sowohl die gesamtstaatliche Vereinigung der italienischen Gemeinden, als auch jene der Berggemeinden dagegen protestieren, nicht wegen dem Landesgesetz hier, sondern protestieren, daß die zentrale Bürokratie dieses Reformgesetz nur als Grundsatzreformgesetz ansieht, das nicht sic et simpliciter angewendet werden kann, das eventuell noch einer Ausführungsgesetzgebung bedarf. Jedenfalls ist es in unserem Falle in keiner Weise berücksichtigt worden. Man könnte sagen, es ist in der Region ja noch gar nicht in Kraft getreten, weil die Region die Grundsätze noch übernehmen muß usw., aber das ist sonst in anderen Fällen nicht so gehandhabt worden. Aber ich stelle fest, daß die Grundsätze nicht eingehalten worden sind, nicht nur nicht vom Südtiroler Landtag, sondern eben auch von der römischen Zentralbürokratie, und zwar wird das so in ganz Italien gehandhabt. Einer der Haupteinwände war ja, daß anstatt diese Bezirksgemeinschaften - und zwar bei uns die Berggemeinschaften - richtig mit Befugnissen auszustatten, wo sie ja alle Aufgaben, die die Gemeinden irgendwie gemeinsam besorgen, indem sie sich zusammenschließen in ein sogenanntes Konsortium, alle Aufgaben dieser Art den Berggemeinschaften übertragen müssen, so steht es im Reformgesetz, werden hier die sogenannten Bezirksgemeinschaften belassen wie sie sind, d.h. sie werden praktisch aufrechterhalten, pro forma, aber sie haben

keine echten Befugnisse. Daher sind auch die Verwalter nicht mit echten Aufgaben bedacht und daher es beim heutigen Stand der Dinge bleibt, solange diese Lage andauert, daß sie keine echten Befugnisse haben, denn die echten Befugnisse werden von den verschiedenen Konsortien wahrgenommen, ob es die Sanitätseinheiten sind oder andere Konsortien. Es ist eigentlich nicht richtig, daß sie gleich behandelt werden, als ob sie Großgemeinden wären, wie die Gemeinden, die sie umfassen, deren Verwalter der Zahl nach vergütet werden aufgrund der tatsächlichen Leistung.

Anders wäre es, wenn sie tatsächlich die Befugnisse ausüben könnten, die bei uns die Berggemeinschaften gemäß Reformgesetz haben müßten. Überall wo Gemeinden sich zusammenschließen, um gemeinsam gewisse Aufgaben zu erfüllen, muß diese Aufgabe den Berggemeinschaften anvertraut werden, dann wären diese Befugnisse bestimmt reichlich vorhanden, aber das ist hier nicht der Fall. Man hat diese als Fiktion gelassen und daher ist es gar nicht richtig, daß man tut, als ob es Gemeindeverwalter wären oder Verwalter von Großgemeinden wären, es ist gar nicht richtig, einerseits, auf der anderen Seite wissen wir, daß gerade die Verwalter dieser Bezirksgemeinschaften froh wären, wenn sie die Befugnisse bekommen würden, wie sie gemäß Reformgesetz die Berggemeinschaften im übrigen Italien bekommen müssen. Dann hätten sie zu tun genug und würden auch diese Vergütungen tatsächlich verdienen.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): Frau Präsidentin! Ich brauche eigentlich dem bereits Gesagten wenig anfügen, nur das wiederholen, was wir bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes gesagt haben, als wir eben vom Landeshauptmann damals wissen wollten, in welcher Größenordnung diese Vergütungen an diese Mitglieder der Bezirksgemeinschaften ausfallen werden, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Es wird ja wiederholt und ständig, zu Recht oder zu Unrecht, über die Gehälter der Politiker gelästert, geschimpft, geschrieben usw., die natürlich verpflichtet sind, das ist richtig, alles offenzulegen. Wer einmal eine Schulklasse geführt hat, weiß das, wenn Schülerklassen den Landtag besuchen, da sind sie sehr wenig interessiert zu wissen, ob der Pellegrini der DC angehört oder der Ferretti Landesrat für Kultur ist, das ist ihnen im Grund gleich. Die Gretchenfrage ist immer die, entweder: "Was verdient ein Abgeordneter?" oder aber: "Stimmt es, daß Abgeordnete 12 Millionen Lire verdienen?" Bitte, es ist ihr gutes Recht und alles muß offen und klar sein. Wenn man sagt, es stimmt nicht, dann sagen sie: "Was? Es steht in der Zeitung!" Die Zeitung, natürlich, ist die Wahrheit. Aber bitte, darüber kann man diskutieren, wie lange man will, es ist ein Recht des Bürgers, zu wissen, wieviel Politiker für ihre Arbeit dann auch erhalten.

Aber die Frage, die man gleichzeitig auch stellen darf

oder die Forderung die man erheben muß, ist: Gleiches Recht für alle, also Transparenz muß auch in dem gigantischen Nebenapparat gewährt sein, der sich unter dem Schirm der Politik versteckt. Man tut so, als gäbe es da Politiker, die anderen nennen sich ganz einfach Verwalter und sind genauso Politiker, werden bezahlt und werden nicht schlecht bezahlt, nur fällt das unter den Tisch. Deshalb schien es uns ein Gebot der politischen Moral zu sein, auch das kundzutun, damit jeder Bürger sehen kann: "Aha, der Präsident dieser meiner Bezirksgemeinschaft bekommt im Monat soundso viel Millionen Lire", und irgendwie abschätzen kann, ob das entspricht oder nicht entspricht. Denn, wennschon denn schon.

Der Landeshauptmann hat damals gesagt, das müsse noch festgelegt werden, es würde noch beschlossen werden, und die Regierung hat das Gesetz zwar genehmigt, aber mit dieser Zusatzpostille, man möge diesen Artikel verändern, und ich kann eigentlich nur die im Kommissionsbericht niedergeschriebene Meinung des Herrn Fraktionssprechers der SVP mir zu eigen machen und unterstützen, der da sagt, daß er dem Gesetz mit Vorbehalt zustimme, und daß uns für die heutige Sitzung das effektive Ausmaß der Vergütungen nachgereicht werde. Von Nachreichung habe ich nichts gesehen, wir werden selbstverständlich warten, ob der amtierende Landeshauptmannstellvertreter Nr. 2 uns diese Nachreichung zukommen läßt und werden dann davon unser Abstimmungsverhalten abhängig machen.

KLOTZ (UFS): Aus dem Abstimmungsergebnis in der zuständigen Kommission können Sie ersehen, daß es sich hier um einen Entwurf handelt, der sehr umstritten war. Zwei Jastimmen, zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen, letzten Endes doch genehmigt, weil im Art. 21 der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages vorgesehen ist, daß im Falle der Stimmgleichheit die Stimme jenes Kommissionsmitgliedes entscheidet, das den Vorsitz führt. Sonst hätte dieser Entwurf gar nicht einmal eine Mehrheit bekommen, weil auch nicht einmal alle Anwesenden der Südtiroler Volkspartei diesem Entwurf zustimmen konnten.

Es ist auch noch etwas anderes in dieser Sitzung passiert, etwas was ich bisher noch nicht erlebt habe, nämlich, daß die Zustimmung mit einem Vorbehalt gegeben wurde, nämlich, daß das effektive Ausmaß der Vergütungen noch nachgereicht wird. Auch ich möchte da als erste Frage anbringen, an diejenigen die in der Kommission diesen Vorbehalt geltend gemacht haben, nämlich besonders Dr. Frasnelli und Herrn Oberhauser, ob sie alle ihre Zweifel haben ausräumen können und ob wir vielleicht auch eine solche Unterlage erhalten könnten bzw. ob sie uns Auskunft darüber geben können, wie nun dieses Höchstausmaß aussehen wird. Ich habe in der Kommission bei der Behandlung des Entwurfes gegen diese vorgesehene Maßnahme gestimmt, zwar sehen wir, daß es immerhin einigermaßen nach demokratischen und

rechtsstaatlichen Gepflogenheiten angemessen wird, wenn man die erste Lesung hernimmt und sie mit jener vergleicht, aber es bleiben einige Dinge anzumerken, und zwar negativ anzumerken. Wir hatten hier bei der Behandlung dieses Gesetzesentwurfes dagegengestimmt, vor allen Dingen, weil es hier eigentlich um die Entmachtung dieser Bezirksgemeinschaften gegangen ist. Die Bezirksgemeinschaften, wie sie jetzt übriggeblieben sind, haben im Grunde keine echte Verantwortung mehr im Sinne eines Gemeindenkonsortiums, sie haben keine echten Befugnisse mehr. Infolgedessen tritt für uns natürlich der Verdacht auf, daß es hier, wenn die Bezirksgemeinschaften, wenn sie schon entmachtet worden sind, keine entsprechenden Befugnisse mehr haben, daß es also eine sehr einfache Prozedur zu einer Beschaffung von wohlverdienten Pöstchen geht, die wem wieder zugute kommen würden? Natürlich abgewählten Politikern, ehemaligen Gemeindeverwaltern und dergleichen, die sich eben eine Abfindung erwarten, so wie es ja üblich ist. Wir brauchen uns nur anzusehen, wer normalerweise Sparkassenpräsident wird, wer normalerweise Pressepräsident wird, wer in den Sanitätseinheiten als Direktoren, Präsidenten eingesetzt wird und dergleichen, und diese Tabelle spricht eine ganz klare Sprache.

Aus diesem Grund sagen wir: Das ist wieder einmal eine schön getarnte Gelegenheit, um vielleicht für einige von Euch für morgen einige solche wohldotierte Pöstchen zu schaffen. Ich gönne sie Euch von Herzen, aber es ist nicht korrekt und es ist nicht gerecht, wenn dem so sein sollte, wenn dem so ist. Ich habe natürlich in der Kommission die Frage angebracht, da das Gesetz ja nicht rückverwiesen worden ist, wieso man nun zu dieser Abänderung des Art. 4 kommt, und da hat der anwesende Beamte ganz klar gesagt: "Das Gesetz ist nicht rückverwiesen worden, wegen Ablauf der Fristen", und das steht auch im Schreiben des Regierungskommissars, "aber," hat er uns gesagt, "die Regierung hat darauf hingewiesen, daß man diese Abänderung vornehmen sollte". Das ist auch wieder eine sehr interessante Prozedur, das Gesetz wird nicht rückverwiesen, es wird genehmigt, aber die Regierung weist darauf hin, oder hat sie konkret verpflichtet, das weiß ich nicht, oder hat sie erpreßt, oder hat sie gedroht, das weiß ich auch nicht, ich war ja nicht dabei, der Funktionär hat uns darüber keine klare Auskunft gegeben. Jedenfalls will man das jetzt im nachhinein, besonders was diese verfassungsrechtlichen Zweifel anbelangt, einigermaßen einrenken und "in Ordnung bringen". Wir werden selbstverständlich auch dieser Abänderung nicht zustimmen können, denn wenn die Bezirksgemeinschaften keine echten Befugnisse mehr haben, keine eigentlichen Aufgaben mehr wahrzunehmen haben, im Sinne eines echten Gemeindenkonsortiums, dann ist auch das Höchstausmaß der Vergütungen, die Verwaltern von Gemeinden mit entsprechender Einwohnerzahl zustehen, schon zuviel. Und dann ist es wirklich nur eine bequeme

Postenbeschaffung für irgendwelche Leute, die in irgendeiner Weise abgefunden und honoriert werden müssen.

MONTALI (MSI-DN): A proposito del disegno di legge che stiamo trattando, io avrei bisogno di più tempo per le considerazioni da fare. La parte principale, che ci siamo permessi di esprimere già in Commissione, riguardava un fatto essenziale di questa legge e cioè quello delle indennità che questi membri dei comprensori possono prendere o non prendere. In Commissione c'è stata la proposta per le indennità sostitutive.

Io penso che mi sarà concessa la parola per la prosecuzione della seduta convocata regolarmente, perché intendo contestare la convocazione.

FERRETTI (DC): (interrompe)

MONTALI (MSI-DN): Parlo sull'ordine dei lavori, Ferretti.

Denuncio l'assoluta irregolarità della convocazione per la prosecuzione della seduta di questo pomeriggio. La convocazione è pervenuta ai consiglieri presenti alle ore 12.52! Vorrei solo osservare che anche nel più piccolo dei comuni - signora Presidente, La prego di ascoltarmi - quando si fanno le convocazioni di carattere straordinario come questa vengono rispettati i tempi. Il Regolamento che regola i lavori di questo Consiglio parla di 5 giorni, ed anche la convocazione di ieri è stata irregolare.

Signora Presidente, vuole controllare per favore l'elenco che è stato portato in giro dall'usciera per verificare le firme dei consiglieri che hanno ricevuto la convocazione? Credo che Lei non possa considerare regolare una convocazione per la quale 14 consiglieri non l'hanno ricevuta! Provi a controllare l'elenco e le firme dei consiglieri che hanno ricevuto la convocazione; credo che sia diritto di tutti i 35 consiglieri ricevere questa convocazione.

Per cui io considero del tutto fuori regolamento una convocazione di questo genere. E non vorrei che qualcuno dicesse che la convocazione irregolare mette in pericolo deliberare che ancora non si sa quali siano, perché la convocazione dice: "proseguire nella trattazione dell'ordine del giorno". Non ci si addebiti quindi la nostra assenza: noi non saremo in Consiglio, perché riteniamo irregolare la convocazione!

PRÄSIDENTIN: Herr Abgeordneter Montali! Wir haben uns in der Fraktionssprechersitzung vor der normalen Sitzung des Landtages in der letzten Woche darauf geeinigt, daß ich versuchen soll, auch noch in dieser Woche, am Donnerstag, einen Tag freizubekommen, vom Regionalrat, damit wir dann mit der Behandlung der Arbeiten fortfahren. Wir haben uns geeinigt,

zwischen den 3 Sitzungstagen zusammenzukommen, und dann habe ich während der Sitzung in Trient, als Sie diese Einladung von 10-13 Uhr erhalten haben, wobei nicht stimmt, daß 14 nicht unterschrieben haben...

MONTALI (MSI-DN): La convocazione di oggi, quella di stamattina.

PRÄSIDENTIN: Wir haben die Einladung von 10-13 Uhr schriftlich verteilt, dann habe ich persönlich alle Abgeordneten, die im Regionalrat anwesend waren, - Abgeordneter Montali! Sie bestehen immer darauf, daß ich Ihnen zuhöre, wenn Sie reden, und jetzt bestehe ich darauf, daß Sie mir zuhören, wenn ich rede.

MONTALI (MSI-DN): Mi disturbava Ferretti.

PRÄSIDENTIN: Nachdem die Einladung von 10-13 Uhr verteilt war, und als dann festgestellt wurde, daß es am Nachmittag nicht möglich war, die Beschlußfähigkeit der ersten regionalen Gesetzgebungskommission zu gewährleisten, habe ich mir persönlich erlaubt, die Abgeordneten des Südtiroler Landtages einzeln zu befragen, ob sie einverstanden gewesen wären, weil die Sitzung der Kommission nicht stattfinden konnte und angesichts der Fülle der Tagesordnungspunkte die wir nicht behandeln konnten, auch am Nachmittag eine Sitzung abzuhalten. Das ist persönlich mit allen besprochen worden. Abgeordnete Ihrer Fraktion - Abgeordneter Bolzonello und Abgeordneter Benussi - haben das damals zur Kenntnis genommen und gesagt, sie seien nicht hier. Ich habe sie als entschuldigt auf meiner Liste eingetragen. Nur drei Abgeordnete haben es unten von mir nicht persönlich erfahren und diese sind am Nachmittag telefonisch vom Generalsekretär verständigt worden. Deshalb bin ich davon ausgegangen, daß dies als Einladung akzeptiert wurde, und daß ich, wenn ich es hier in der Sitzung am Vormittag noch einmal unterstreiche, daß am Nachmittag also formell die Sitzung stattfindet, daß dies nicht akzeptiert wird. Ihren Einwand kann ich auch teilen, es wird sofort versucht, der Form Genüge zu tun, natürlich mit dem Ersuchen, es auch zu akzeptieren, es schriftlich nachzureichen.

Es ist für mich ganz klar, daß die Abgeordneten, die sich dort bereits als entschuldigt erklärt haben, offiziell als entschuldigt gelten, weil sie es von vorneherein nicht gewußt haben. Nachdem aber 23 Abgeordnete bestätigt haben, daß sie anwesend sind, war ich der Meinung, daß wir mit den Arbeiten weiterfahren können. Wenn die Fraktionssprecher aber der Meinung sind, die Sitzung nicht zu machen, dann bin ich auch der Meinung, die Sitzung am Nachmittag nicht abzuhalten. Mir ist schon ganz klar, daß es eine außerordentliche Sitzung ist, aber

ich bin davon ausgegangen, daß der Konsens aller Abgeordneten gegeben war. Ich habe Sie persönlich alle gefragt.

Abgeordneter Montali, Sie haben das Wort.

MONTALI (MSI-DN): Signora Presidente, il giro di orizzonte che Lei ha fatto ieri era, se mi consente, cortese, però era un'informazione che Lei ha assunto.

Questa considerazione, conclusa con le deduzioni che Lei ha tratto ieri, doveva arrivare ad una convocazione che raggiungesse tutti i consiglieri. Se Lei ricorda - ne abbiamo parlato - poteva essere sfruttata addirittura la giornata di ieri. Si ricordi cosa Le dissi? Che non avrebbe fatto in tempo a tradurre da mercoledì a giovedì questa riunione.

Il discorso però rimane quello, cioè che la convocazione ufficiale deve essere fatta. Il Suo è stato un censimento, se mi consente: magari il consigliere Bolzonello si libera, Benussi rinviava i suoi impegni, ma questa lettera doveva arrivare.

PRÄSIDENTIN: Di questo prendo atto. Vielleicht war es ein Versehen.

Der Abgeordnete Benussi hat das Wort.

BENUSSI (MSI-DN): Non mi ripeterò su quello che già il nostro capogruppo ha espresso. Quello che volevo fare presente a Lei e a tutti i colleghi consiglieri è questo: a me non piace essere giustificato, perché cerco di essere assente solo nei casi in cui effettivamente non posso partecipare per motivi particolari. Noi eravamo convocati in un primo momento per oggi a Trento per il Consiglio regionale; poi Lei giustamente in conclusione delle sedute della settimana scorsa ci aveva preavvisato che eventualmente, se a Trento non ci sarebbe stata seduta di Consiglio regionale, avremmo potuto sfruttare quella giornata, già impegnata fino alle ore 13, per utilizzarla qui, e anche se non era una cosa del tutto regolare, comunque l'avevamo accettata. Prova ne sia che questa mattina siamo tutti qui. La convocazione ci è stata data ieri; ne abbiamo preso atto. Lei cortesemente è venuta a chiedere se saremmo stati liberi o meno anche questo pomeriggio ed io insieme al collega Bolzonello, come Lei ha già ricordato, avevamo detto di essere occupati.

A me non piace essere giustificato di un'assenza, perché avevo preso degli impegni. Infatti, io ho preso degli impegni, perché assolutamente non potevo prevedere che oggi pomeriggio ci sarebbe stata una seduta. Se effettivamente si tiene questa seduta io adesso disdirò i miei impegni per venire qui, perché ci tengo ad essere presente; non faccio tutta questa questione per non venire il pomeriggio.

A me non piace essere giustificato se non ho delle motivazioni particolarmente interessanti, per cui avendo ricevuto la convocazione alle 12.52, come ho firmato, adesso

disdirò tutti i miei impegni e questo pomeriggio sarò presente.
Però non mi piace questo modo di agire.

PRÄSIDENTIN: Abgeordneter Benussi! Ich nehme zur Kenntnis, daß es vielleicht ein Versehen war, oder daß es korrekter gewesen wäre, es auch nachzureichen, wenn man formalistisch sein könnte, dann wäre die gestrige Einladung auch zu spät gekommen, aber ich nehme dies zur Kenntnis und ich teile Ihnen mit, daß am Nachmittag keine Sitzung stattfindet.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 13.15 UHR

S E D U T A 95. S I T Z U N G

11.4.1991

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti Consiglieri:**

**Franzelin-Werth (4,32)
Klotz (5,30)
Meraner (9)
Saurer (9)
Benedikter (11,19,21,28)
Ferretti (19,21)
Viola (26)
Tribus (29)
Montali (31,33)
Benussi (34).**